



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Zug, 15. Dezember 2020 sa

Vernehmlassung zur Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung. Freiwilliger Abbau von Reserven und Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. September 2020 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, bis am 18. Dezember 2020 zur Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (freiwilliger Abbau von Reserven und Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen) Stellung zu nehmen.

Gerne äussern wir uns wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Gemäss dem Prinzip des Bedarfsdeckungsverfahrens sind die laufenden Ausgaben in der sozialen Krankenversicherung grundsätzlich durch die laufenden Einnahmen zu decken. Die Anhäufung von übermässigen Reserven widerspricht diesem Grundsatz. Dennoch flossen zwischen 2016 und 2019 insgesamt 4 Milliarden Franken in die bereits hohen Reserven der Versicherer. Mit anderen Worten: Die Versicherten haben im Vergleich mit der reinen Kostenentwicklung zu viel Prämien bezahlt.

Wir erwarten deshalb, dass die Versicherer jenen Teil ihrer Reserven, welcher zur längerfristigen Gewährleistung der Deckung der Mindestreserven nicht nötig ist, konsequent abbauen, und zwar primär, indem sie die Prämien für das Folgejahr knapp kalkulieren. Deshalb begrüssen wir die Stossrichtung der hier vorgeschlagenen Revision der Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAV; SR 832.121). Wir gehen aber davon aus, dass eine Änderung auf der reinen Verordnungsebene nicht ausreichen wird, um das Gleichgewicht zwischen Kosten und Prämien nachhaltig wiederherzustellen und das Niveau der Reserven angemessen zu senken.

2. Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 25 Abs. 5 KVAV

Der Begriff der «übermässigen Reserven» ist präzise zu definieren.

Antrag:

⁵ Reserven sind übermässig im Sinne von Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe d KVAG, ~~wenn die Deckung der Mindesthöhe der Reserven des Versicherers auch bei tieferen Reserven langfristig gewährleistet ist. Für die Beurteilung stützt sich die Aufsichtsbehörde auf den Geschäftsplan und die Angaben nach Artikel 12 Absatz 3~~ wenn sie 150 Prozent der Mindesthöhe der Reserven gemäss Artikel 14 Absatz 2 KVAG und Artikel 11 KVAV überschreiten.

Art. 26 Abs. 3 E-KVAV

Vom Reserveabbau sollen diejenigen Versicherten profitieren, die mit ihren Prämien zum Reserveaufbau beigetragen haben. Entsprechend kann das Verhältnis zwischen Prämien und erwarteten Kosten nicht im gesamten Tätigkeitsgebiet gleich sein. Das Verhältnis sollte sich auf den einzelnen Kanton beziehen.

Antrag:

³ Der Abbauplan muss vorsehen, dass der Versicherer die Prämien knapp kalkuliert; dabei muss das Verhältnis zwischen Prämien und erwarteten Kosten ~~im gesamten örtlichen Tätigkeitsgebiet des Versicherers~~ je Kanton einheitlich sein.

Art. 30a E-KVAV

Anstelle der einschränkenden Definition des Begriffs «deutlich höhere Prämieinnahmen» schlagen wir vor, dass die Versicherer das Verhältnis von Kosten zu Prämieinnahmen – ergänzend zur Jahresbetrachtung nach Art. 30 KVAV – auch im Mehrjahresvergleich analysieren. Nur so kann einer wiederkehrenden, zu vorsichtigen Budgetierung entgegengewirkt werden, und zwar auch dann, wenn der Unterschied zwischen dem erwarteten und dem effektiven Verhältnis noch innerhalb der Standardabweichung liegt. Mit der nachfolgend vorgeschlagenen Formulierung erübrigt sich auch die Berechnungsformel für die Standardabweichung.

Antrag:

¹ Die Prämieinnahmen liegen deutlich über den kumulierten Kosten, wenn für einen Versicherer in einem Kanton der Unterschied zwischen dem erwarteten Verhältnis von Kosten zu Prämieinnahmen und dem effektiven Verhältnis von Kosten zu Prämieinnahmen die Standardabweichung überschreitet in den vergangenen drei Geschäftsjahren die kumulierten Kosten in jedem Jahr tiefer als die Prämieinnahmen waren.

² [streichen]

Art. 31 KVAV

Zur Sicherstellung der Kohärenz mit Art. 26 Abs. 1 E-KVAV muss auch der Schwellenwert der Reserven, anhand dessen sich die wirtschaftliche Situation des Versicherers als gut beurteilen lässt, von 150 Prozent auf 100 Prozent gesenkt werden.

Antrag:

Der Versicherer ist in einer wirtschaftlichen Situation, die den Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen ermöglicht, wenn er nach dem Ausgleich über Reserven von mehr als ~~150~~ 100 Prozent der Mindesthöhe nach Artikel 11 Absatz 1 verfügt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Zug, 15. Dezember 2020

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Stephan Schleiss
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch (als PDF- und Word-Dokument)
- gever@bag.admin.ch (als PDF- und Word-Dokument)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch; PDF)
- Staatskanzlei (zur Veröffentlichung im Internet) (info.staatskanzlei@zg.ch)